# Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Ortsgemeinde Krottelbach

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBI. 2006 S. 351) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ArbSchZuVO) vom 24.04.2012 (GVBI. 2012 S. 147), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird für die Ortsgemeinde Krottelbach folgende Rechtsverordnung erlassen

## § 1

Die Verkaufsstellen in der Ortsgemeinde Krottelbach dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

Sonntag, den 21. Mai 2023 Sonntag, den 29. Oktober 2023

## § 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1170, 1171) (ArbZG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

# § 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an den unter § 1 genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBI. I, S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I, S. 1228), in der zurzeit geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBI. I S. 1170, 1171), in der zurzeit geltenden Fassung, können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 ArbZG geahndet werden.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 14.02.2023 Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

gez. Christoph Lothschütz Bürgermeister